

Bundesamt für Energie (BFE)

per E-Mail als Word und .pdf an:
Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Anne Wolf
Director Public Affairs and
Communications

Swisspower AG
Schweizerhof-Passage 7
3011 Bern

Telefon +41 44 253 82 18
anne.wolf@swisspower.ch
www.swisspower.ch

24. März 2025

Stellungnahme der Swisspower AG: Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Swisspower AG (Swisspower) ist eine strategische Allianz von 20 Schweizer Stadtwerken und regionalen Unternehmen der Versorgungswirtschaft. Wir engagieren uns als progressive Kraft in der Energiewirtschaft und stehen ein für das Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Eine Massnahme davon ist der Swisspower-Masterplan 2050, zu welchem sich unsere Stadtwerke verpflichtet haben. Gemeinsam beliefern die Swisspower Stadtwerke rund eine Million Schweizer Haushalte mit Elektrizität.

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit zur Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen Stellung zu nehmen und äussern uns gerne wie folgt.

Allgemeine Beurteilung

Die Stimmbevölkerung hat mit der Annahme des Stromgesetzes im vergangenen Jahr die Ziele der Energiestrategie der Schweiz ausdrücklich bestätigt und dem massiven Ausbau der Erneuerbaren zugestimmt. Mit dem Stromgesetz und dem Beschleunigungserlass, welcher sich nun in der Schlussphase der parlamentarischen Beratung befindet, werden verschiedene Herausforderungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien angegangen, insbesondere was Bewilligungsfähigkeit der Anlagen und Tempo der Bewilligungsverfahren bis zum Vorliegen eines finalen rechtskräftigen Entscheids betrifft.

Der Zubau all dieser Produktion macht jedoch nur dann Sinn, wenn auch aufseiten des Netzes die nötigen Leitungen und Anlagen bereitgestellt werden können, und zwar möglichst zeitgleich mit den Produktionsanlagen, damit die Energie abgeführt und bis zu den Verbrauchszentren oder Speichern transportiert werden kann. Mit der heutigen Rechtsgrundlage dauern Genehmigungsverfahren für Netzprojekte auf den höheren

Spannungsebenen jedoch zu lange. Auf Mittel- und Niederspannungsebene wird die zukünftige Herausforderung die schiere Anzahl der notwendigen Verfahren für den Netzausbau sein. Die Bewilligung netzseitiger Anlagen gerät damit insbesondere gegenüber der Bewilligung von Produktionsanlagen zunehmend in Rückstand. Es droht ein Flaschenhals, welcher die den Erfolg der Energietransition in Frage stellt und deren öffentliche Unterstützung auf mittlere und lange Frist zu unterminieren droht. Swisspower begrüsst daher, dass der Bundesrat eine Beschleunigung der Verfahren für die Stromnetze vorschlägt.

Die tieferen Netzebenen gilt es miteinzubeziehen

Für eine erfolgreiche Energietransition braucht es eine pragmatische Herangehensweise an das Gesamtsystem, welche die Produktion und das Netz sowie idealerweise auch die Speicherung und Aspekte der Sektorkopplung berücksichtigt. Der vorliegende Entwurf lässt jedoch ausser Acht, dass der Umbau des Energiesystems insbesondere im Verteilnetz stattfindet. Dieses muss auf allen Ebenen verstärkt und ausgebaut werden. Zudem werden für den Anschluss der dezentralen Photovoltaikanlagen insbesondere tausende neue Transformatorenstationen auf den untersten Netzebenen nötig. Es braucht daher Anpassungen in den Vorlagen des Bundesrates sowie weitere Massnahmen, um die Bedingungen für die Netze aller Ebenen zu verbessern.

Entsprechende Massnahmen sind unbedingt zu ergänzen. Swisspower schliesst sich in seinen Forderungen daher dem VSE an. Besonders unterstützen möchten wir die Anpassungsvorschläge, welche sich auf Mittel- und Niederspannungsleitungen beziehen. Folgend jene Punkte, welche unseres Erachtens besondere Aufmerksamkeit verlangen.

Anpassungsvorschläge

Nachträgliche Plangenehmigung ausweiten auf Vorhaben bis 36 kV

Gestützt auf Art. 1 Abs. 2 VPeA wird für Niederspannungsanlagen bis max. 1 kV heute eine Plangenehmigung nachträglich erteilt, anlässlich der regelmässigen Inspektionen des ESTI. Für Projekte über 1 kV muss dagegen heute auch bei unproblematischen und unbestrittenen Vorhaben immer vor der Realisierung des Bauvorhabens ein formelles Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Mit einer Ausweitung der nachträglichen Plangenehmigung auf Anlagen bis max. 36 kV könnte eine erhebliche Beschleunigung der Verfahren erreicht werden, ohne qualitative Einbusse der Bewilligungen und ohne Abstriche bei relevanten Rechten Dritter. Die Erfahrungswerte zeigen, dass mit einer weitergehenden Anwendung der nachträglichen Plangenehmigung die überwiegende Anzahl von unbestrittenen Projekten zeitnah realisiert werden könnte. Auch Sicherheitsüberlegungen sprechen nicht gegen eine Ausweitung der nachträglichen Plangenehmigung auf Anlagen bis max. 36 kV, da die Anlagen standardisiert, geschottet und berührungssicher sind und von Fachleuten montiert werden. Für Anlagen bis max. 36 kV gilt insofern nichts, was nicht auch für Anlagen bis max. 1 kV gelten würde. Bauverfahrensverordnung (BVV):

Es ist zu unterstreichen, dass auch eine nachträgliche Genehmigung nur dann erteilt wird, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind (es gelten die gleichen inhaltlichen Anforderungen an das Vorhaben). Die Verantwortung für eine

gesetzeskonforme Realisierung der Projekte bleibt wie heute bei den Unternehmen. In der Regel handelt es sich bei solchen Vorhaben um im Erdreich verlegte Kabelleitungen oder räumlich sehr begrenzte Bauten (Trafostationen). Die Praxis zeigt, dass bei Plangenehmigungen im Rahmen von nachträglichen Inspektionen selten bis nie gravierende Mängel festgestellt werden. Für potenziell umstrittene Anlagen in einem Schutzgebiet nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt es wie heute bei einem vorgängigen Plangenehmigungsverfahren.

Nach Ansicht von Swisspower ist diese Regelung im Ergebnis sehr ähnlich zu derjenigen betreffend die nachträgliche Genehmigung im Rahmen der Inspektion durch das ESTI gemäss den Regeln von EleG, VPeA und LeV. Allfällige Einsprache berechnigte Dritte (namentlich Nachbarn) erhalten auch hier erst Kenntnis, wenn die Kleinbaute (insbesondere Trafostation) bereits erstellt ist, und können allenfalls auch nach Erstellung allfällige Beschwerdegründe vorbringen.

Die sich abzeichnende Anzahl an zusätzlichen Plangenehmigungsverfahren kann mit den vorhandenen Ressourcen und der bisherigen Praxis nicht bewältigt werden. Wenn über eine Ausweitung des nachträglichen Plangenehmigungsverfahrens «Unnötiges» eliminiert werden könnte, würde dies bei den Bewilligungsbehörden Kapazitäten schaffen und zu einer Beschleunigung der Verfahren insgesamt führen. Eine Ausweitung der nachträglichen Plangenehmigung auf die Netzebenen 5 und 6 würde somit das Gesamtsystem stark entlasten und wäre aufgrund der bisherigen Erfahrungen entsprechend vertretbar.

Zu Abs. 2bis: Zur Beurteilung, ob das nachträgliche Verfahren zur Anwendung kommen kann, müssen die Netzbetreiber bis anhin mit einem erheblichen Aufwand Informationen zu Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht aus verschiedensten Quellen zusammensuchen und deren Relevanz beurteilen. Es muss daher ein einheitlicher und einfacher Zugang zu Informationen über Schutzgebiete angestrebt werden, idealerweise auf einer zentralen Plattform. Dies umfasst sowohl Landkarten als auch weitere Informationen zu den Schutzgebieten. Dies würde zum einen Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten schaffen und zum anderen Prozesse, vor allem bei den Netzbetreibern und beim ESTI, erheblich vereinfachen, was wieder zu einer Effizienzsteigerung führen würde.

Antrag VPeA Art. 1

2 Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Mittel- und Niederspannungsverteilsnetzen bis maximal 36 kV, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen Anlagen bis maximal 36 kV Niederspannungsanlagen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

2^{bis} (neu) Die betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stellen den Netzbetreibern die Informationen zu den Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht nach Abs. 2 in digitaler Form möglichst zentral zur Verfügung.

Ausgeweitete Verfahrenserleichterungen

Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger, die sich weder in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht oder nach einem internationalen Übereinkommen befindet noch eine umweltrechtliche Ausnahmebewilligung bedingt, gelten gemäss Art. 9c VPeA Verfahrenserleichterungen. In diesen Fällen verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

Der für diese Erleichterungen anwendbare Schwellenwert sollte auf Anlagen bis 150 kV erhöht werden. Die fachlich kompetenten kantonalen Behörden können dies genauso gut beurteilen wie Bundesbehörden. Die fundamentalen, zu beantwortenden Fragestellungen (bzgl. Einhaltung des Elektrizitätsrechts, der Raumplanung, des Umweltschutzes, sowie des Natur- und Heimatschutzes) bei diesen Leitungen ist nicht anders als bei jenen mit 36 kV und tiefer.

Antrag VPeA Art. 9c Verfahrenserleichterungen

Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 150 kV ~~36 kV~~ oder weniger, die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht oder nach einem internationalen Übereinkommen befindet noch eine umweltrechtliche Ausnahmebewilligung bedingt, so verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für erläuternde Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swisspower AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Kaufmann".

Ronny Kaufmann
CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Wolf".

Anne Wolf
Director Public Affairs / Communications